



1 Version 2

2

3

4

5 **48. Vollversammlung der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau e. V.**

6

am 27.-29. März 2026

7

8

9 **Antrag Nr. 2**

10 **Antragssteller*in:** Der Vorstand der EJHN e.V.

11

12

13 **Antrag:** EJHN stark gegen Rechts: Solidarität füreinander und für alle Menschen

14

15 **Teil 2: Unterstützung eines AfD-Verbotsverfahren**

16

17 Die Vollversammlung der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau e.V. möge folgende
18 Position beschließen:

19

20 Wir als Evangelische Jugend in Hessen und Nassau e.V. (EJHN) setzen uns seit unserer Gründung
21 im Jahr 2001 für gelebte Nächstenliebe, Demokratie, Partizipation und eine inklusive Gesellschaft
22 ein. Laut der Satzung der EJHN ist Ziel und Zweck des Jugendverbands, auf Grundlage des
23 Evangeliums von Jesus Christus, ein Leben in Gemeinschaft zu gestalten und junge Menschen in
24 ihrer individuellen, sozialen, politischen und religiösen Entwicklung zu fördern (vgl. Satzung §2
25 Absatz 3). Zudem ist unter Zweck und Zielen in der Satzung geregelt, dass die EJHN
26 jugendpolitisches Bewusstsein und das jugendverbandliche Profil der Arbeit von, mit und für
27 Kinder(n) und Jugendliche(n) stärkt und Vertretungsstrukturen gestaltet, die zur Teilnahme,
28 Mitmachen und Mitgestaltung motivieren (vgl. Satzung §2 Absatz 4). Die Aufgaben der EJHN sind
29 laut Satzung unter anderem die Identitätsbildung junger Menschen, Artikulation von
30 jugendpolitischen und grundsätzlichen Fragen im innerkirchlichen wie gesamtgesellschaftlichen
31 Rahmen und die Vertretung von jungen Menschen in Kirche, Staat und Gesellschaft (vgl. Satzung
32 §3).

33 Als EJHN haben wir unser christliches Selbstverständnis in fünf Kernen zusammengefasst. Sie
34 umfassen die evangelische Theologie, Seelsorge, Verkündigung, Gemeinde und Diakonie (vgl.
35 www.ejhn.de/schwerpunkte). Damit sehen wir uns als Evangelische Jugend als Verfechtende von
36 Nächstenliebe, Beistand und Trost, Dialog, Gemeinschaft und einer lernenden Grundhaltung.
37 Auch die Kinder- und Jugendordnung der EKHN erklärt, dass die Arbeit von, mit und für Kinder(n)
38 und Jugendliche(n) in der Landeskirche die Gleichberechtigung junger Menschen fördern, die
39 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in allen Belangen ihres Lebens unterstützen und eine
40 kinder-, jugend- und familienfreundliche Umwelt in Kirche und Gesellschaft schaffen soll (vgl.
41 Präambel der KJO). Das soll unabhängig von religiöser, nationaler, ethnischer, kultureller oder
42 sozialer Herkunft passieren (ebd.).

43 Als Jugendverband entsprechen wir als EJHN zudem stolz den Grundsätzen der
44 Jugendverbandsarbeit (vgl. § 12 SGB VIII; § 74 Abs. 1 SGB VIII) und handeln nicht nur
45 haushalterisch unabhängig, auf Dauer angelegt, mit jugendpolitischem Mandat und mit

46 jugendverbandlichen Organen der Willensbildung, sondern auch demokratisch und
47 demokratiefördernd.

48 Gerade als Evangelische Jugend, die sich durch das Kugelkreuz als Wort-Bild-Marke als
49 Kontinuum der Evangelischen Jugendkammer der Bekennenden Kirche in Deutschland versteht
50 (vgl. <https://ej-ts.de/region-ejn/kugelkreuz/das-kugelkreuz>), sehen wir die historische
51 Verpflichtung, aufzustehen und uns laut gegen Menschenfeindlichkeit und Diskriminierung zu
52 positionieren.

53
54 Dieses Anliegen haben wir in der Vergangenheit bereits durch Positionen gegen Rechts und für
55 die Rechte marginalisierter Gruppen umgesetzt. So etwa in

- 56 • den Positionspapieren,
 - 57 o „Ist ja Klasse?“,
 - 58 o „Vielfalt lieben: Eine Position für Akzeptanz“,
 - 59 o „Positionierung gegen jegliche Form von Rassismus“,
 - 60 o „Politik und Grundwerte christlichen Glaubens“,
 - 61 o „Zur aktuellen Situation von geflüchteten Menschen“,
 - 62 o „Geschlechtergerechtigkeit und Geschlechtervielfalt“,
 - 63 o „Inklusion ist ein Menschenrecht“,
- 64 • der Stellungnahme gegen Sprachverbote und für Geschlechtergerechtigkeit,
- 65 • den Handreichungen,
 - 66 o Zimmer für alle*,
 - 67 o Zum Bilde Gottes geschaffen,
- 68 • sowie mit der Klimaselbstverpflichtung
- 69 • und dem Inklusionscheck.

70 (<https://ejhn.de/mitmachen/vollversammlung/positionspapiere/>;
71 <https://ejhn.de/stellungnahme-zu-verboden-geschlechtergerechten-sprache/>;
72 <https://ejhn.de/veroeffentlichungen/>)

73
74 Die Alternative für Deutschland (AfD) stellt sich samt ihrer neu gegründeten Jugendorganisation
75 (Generation Deutschland) als zentrale Akteurin rechtsextremer Politik dar. Sie treibt die
76 Normalisierung rechtsextremer, menschenverachtender Positionen offensiv voran und handelt
77 der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zuwider ([https://www.institut-fuer-
78 menschenrechte.de/publikationen/detail/warum-dieafdverboden-werden-koennte](https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/warum-dieafdverboden-werden-koennte)). Die AfD
79 vertritt ein autoritäres, exklusives Gesellschaftsmodell, das keine souveräne Zivilgesellschaft
80 vorsieht. So listet das Bundesamt für Verfassungsschutz besonders relevante Aussagen des AfD-
81 Bundesverbands bzw. AfD-Bundesvorstands unter vier Kriterien: Ethnisch-abstammungsmäßige
82 Aussagen und Positionen, Fremdenfeindlichkeit, Islamfeindlichkeit und Demokratieprinzip
83 ([https://fragdenstaat.de/artikel/exklusiv/2025/05/afd-gutachten-
84 ausschnittverfassungsfeindlich/](https://fragdenstaat.de/artikel/exklusiv/2025/05/afd-gutachten-ausschnittverfassungsfeindlich/)). Diese Inhalte und ihre damit verbundenen politischen Ziele
85 sind nicht vereinbar mit unseren Bildungszielen, unseren Werten, unserer Praxis, der
86 kirchenrechtlichen Aufgabe, unserer Arbeit und dem Satzungszweck der EJHN. Darüber hinaus
87 erkennen wir einen Widerspruch zwischen der AfD und den Grundsätzen der
88 Jugendverbandsarbeit sowie unserem Selbstverständnis als jugendpolitische Vertretung von
89 jungen Menschen gegenüber Staat und Gesellschaft.

90 Die Anzeichen der Verfassungswidrigkeit wurden bereits festgestellt und sollten ernst
91 genommen werden ([https://www.rav.de/publikationen/mitteilungen/mitteilung/offenerbrief-](https://www.rav.de/publikationen/mitteilungen/mitteilung/offenerbrief-von-619-juristinnen-ein-verbotsverfahren-gegen-die-afd-hat-aussicht-auferfolg-1102)
92 [von-619-juristinnen-ein-verbotsverfahren-gegen-die-afd-hat-aussicht-auferfolg-1102](https://www.rav.de/publikationen/mitteilungen/mitteilung/offenerbrief-von-619-juristinnen-ein-verbotsverfahren-gegen-die-afd-hat-aussicht-auferfolg-1102)). Darüber
93 hinaus ist die AfD mittlerweile als Fraktion in 14 von 16 Landesparlamenten vertreten. Damit übt
94 sie Einfluss auf Mittelverwendung, staatliche Strukturen, Jugendverbände sowie Bildungsinhalte
95 aus. So vertritt die AfD nicht nur verfassungswidrige Positionen und Ziele, sondern hat auch
96 realistische Aussichten, diese gegenwärtig und zukünftig zu verwirklichen.

97
98 Aus diesem Grund fordern wir als Evangelische Jugend in Hessen und Nassau e.V. ...
99
100 ... die EKHN auf, die landeskirchliche Demokratie und die damit verbundenen Strukturen
101 krisenfest gegen Angriffe durch rechtsextreme, demokratiefeindliche und menschenverachtende
102 Bestrebungen zu machen, entsprechende Verordnungen und Gesetzesänderungen auf den Weg
103 zu bringen und durchzusetzen.

104
105 ... die antragsberechtigten Verfassungsorgane der Bundesrepublik Deutschland auf, ein
106 Verbotsverfahren gegen die AfD nach Art. 21 GG und § 43 BVerfGG beim
107 Bundesverfassungsgericht zu beantragen. Im Bewusstsein, dass ein Parteiverbot ein sehr
108 scharfes Instrument der Demokratie ist, sehen wir die Voraussetzungen für eine Überprüfung
109 durch das Bundesverfassungsgericht als gegeben. Wenn die AfD verfassungswidrig ist, darf sie
110 keine parlamentarische Macht ausüben können, um die Abschaffung der Demokratie
111 voranzutreiben.

112
113 ...alle kirchlichen Institutionen und Entscheidungsträger*innen auf die Petitionen der Kampagne
114 *AfD Verbot Jetzt!* zu unterzeichnen und zu unterstützen. (<https://afdverbot.jetzt/de/petitionen>)
115

116 ... alle kirchlichen Institutionen und Jugendverbände dazu auf, sich unseren Forderungen
117 anzuschließen.

118
119

120 **Begründung:**

121 Wir sehen es als konsequente Entscheidung, mit dem vorgestellten Antragspaket nicht nur
122 menschenfeindliche Positionen von unserem Jugendverband auszuschließen, sondern auch
123 konkrete Maßnahmen für eine demokratische und jugendgerechte Zukunft zu ergreifen. Nach
124 dem Besuch diverser Informationsveranstaltungen, einem Austausch mit dem Deutschen
125 Bundesjugendring (DBJR) und dem Auftrag der aej, sich gegen Rechtsextremismus und für einen
126 Unvereinbarkeitsbeschluss zu extremen Akteur*innen zu positionieren, ist es für uns der nächste
127 logische Schritt, sich für ein AfD-Verbotsverfahren auszusprechen.

128
129 An diesem Anliegen hängen viele Fragen nach dem Verfahren und den möglichen Auswirkungen.
130 Uns ist sehr bewusst, dass wir uns hier in ein komplexes Feld bewegen. Auf der Website
131 <https://afd-verbot.jetzt/de/kampagne> findet sich ein FAQ, das wir sehr empfehlen.

132 Im Folgenden haben wir einige der Fragen und Antworten von der Website aufgenommen, um
133 die dringlichsten Fragen zu klären. Weitere Fragen und Antworten finden sich online.

134
135

- Wie läuft ein Verbotsverfahren ab? Worauf kommt es an?

136 • Ein Verbotsverfahren gegen die AfD können der Bundestag, der Bundesrat oder
137 die Bundesregierung beantragen – sowohl einzeln als auch gemeinschaftlich. Die
138 Antragschrift muss unter Berücksichtigung von öffentlich gewonnen
139 Informationen (z.B. öffentlichen Äußerungen) darlegen, warum die Partei "nach
140 ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgeht, die
141 freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen
142 oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden" (Art. 21 Abs. 2
143 GG). Nach einem Vorverfahren erhebt und prüft der Zweite Senat des
144 Bundesverfassungsgerichts in mündlichen Verhandlungen Beweise dafür, dass die
145 AfD verfassungswidrig ist. Am Ende müssen sechs von acht
146 Verfassungsrichter:innen den Verbotsantrag für begründet halten – umgekehrt
147 können schon drei Richter:innen ein Verbot verhindern.

- 148 • Was sind die Folgen eines Verbots?
 - 149 • Nachdem das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, dass die AfD
150 verfassungswidrig ist, verliert sie ihren Status als Partei und muss sich auflösen –
151 für immer. Sie erhält keine staatlichen Gelder mehr – das Gericht kann sogar
152 anordnen, das Vermögen der Partei zu beschlagnahmen. Die Innenministerien in
153 Bund und Ländern sind dafür verantwortlich, das Verbot zu vollziehen. Menschen,
154 die sich dem Verbot widersetzen, können sich strafbar machen. Ein Verbot hätte
155 also auch Auswirkungen auf die Machtverhältnisse in den Parlamenten. Die AfD-
156 Abgeordneten im Bundestag, den Landtagen und im Europäischen Parlament
157 würden ihr Mandat verlieren. Bei Direktmandaten wird die Wahl im Wahlkreis
158 wiederholt, Landeslistenplätze bleiben hingegen unbesetzt. In fast allen
159 Bundesländern gilt der Mandatsverlust auch bei kommunalen Amtsträger:innen,
160 also etwa für Landrät:innen, Bürgermeister:innen, Gemeinderät:innen.
- 161 • Kann nicht einfach eine Nachfolgepartei gegründet werden?
 - 162 • Organisationen, die die (wesentlich) gleichen Ziele verfolgen wie die verbotene
163 Partei, sind durch das Parteienrecht ebenfalls verboten. Die Anforderungen an ein
164 Verbot für solche Ersatzorganisationen sind dann deutlich abgesenkt. Bei Parteien,
165 die es vor dem Verbot schon gab, muss das Bundesverfassungsgericht bei der
166 Frage mit einbezogen werden, ob es sich um eine Ersatzorganisation handelt. Es
167 ist sehr unwahrscheinlich, dass viele Menschen bereit sein werden, sich illegalen
168 Ersatzorganisationen anzuschließen. Zu einem derartigen "Agieren im
169 Untergrund" sind viele Menschen, die sich in der AfD als (derzeit noch) legale und
170 demokratisch legitimierte Partei engagieren, sowie Menschen, die die AfD im
171 demokratischen Prozess wählen können, nicht bereit
- 172 • Die AfD ist doch eine demokratisch gewählte Partei? Schließt man mit einem Verbot
173 nicht viele Wähler*innen aus dem politischen Prozess aus?
 - 174 • Das stimmt und stimmt gleichzeitig nicht. Richtig ist, dass die AfD derzeit eine
175 wählbare Partei ist. Das macht sie aber nicht zu einer "demokratischen" Partei.
176 Unser Grundgesetz versteht unter "Demokratie" nicht nur ein formales Verfahren,
177 mit dem Menschen ihre politischen Überzeugungen äußern. Sondern unser
178 Grundgesetz sagt auch klar, dass bestimmte Überzeugungen von vornherein nicht
179 Teil jener Inhalte sind, über die wir überhaupt in einer Demokratie diskutieren.
180 Dieses inhaltliche Verständnis von Demokratie ist eine zentrale Lehre aus der
181 Terrorherrschaft der NSDAP und drückt sich z.B. darin aus, dass die Pflicht zur
182 Achtung der Menschenwürde unumstößlich gilt, selbst wenn eine Mehrheit sie

183 abschaffen wollen würde. Das Parteienverbot soll genau das unterstützen: Es soll
184 verhindern, dass Parteien die Demokratie missbrauchen, um die Freiheit anderer
185 zu zerstören. Ein Parteiverbot ist zwar ein schwerwiegender Eingriff in die
186 Offenheit und Freiheit des politischen Prozesses, aber kein Selbstwiderspruch der
187 liberalen Demokratie. Im Gegenteil: Auch das Bundesverfassungsgericht sagt:
188 "Keine unbedingte Freiheit für die Feinde der Freiheit."

- 189 • Stärkt ein Verbot nicht den Opfermythos der AfD?
 - 190 • Ein Parteiverbot ist eine höchst repressive Maßnahme. Deshalb sind die
 - 191 Anforderungen daran zu Recht hoch. Das Bundesverfassungsgericht sagt selbst,
 - 192 dass es sich dabei um „die schärfste und überdies zweischneidige Waffe des
 - 193 demokratischen Rechtsstaats“ handelt“. Gleichzeitig sieht das Grundgesetz in
 - 194 Artikel 21 Abs. 2 die Möglichkeit des Parteiverbots in einem rechtsstaatlichen
 - 195 Verfahren explizit vor – und das aus guten Gründen. Die Entscheidung, ein
 - 196 Parteiverbot zu ermöglichen, wurde nach 1945 bewusst getroffen, „um eine
 - 197 Wiederholung der Katastrophe des Nationalsozialismus und eine Entwicklung des
 - 198 Parteiwesens wie in der Endphase der Weimarer Republik zu verhindern“. Oder,
 - 199 wie es das Bundesverfassungsgericht ausgedrückt hat: "Keine unbedingte Freiheit
 - 200 für die Feinde der Freiheit!"
- 201 • Muss man die AfD nicht eher politisch stellen?
 - 202 • Die AfD wird jede Reaktion der demokratischen Parteien für sich nutzen.
 - 203 Entweder wird die Untätigkeit als Beweis dafür genommen, dass sie - die AfD -
 - 204 offensichtlich nicht verfassungswidrig ist. Oder die AfD wird sich wegen der
 - 205 Einleitung des Verbotsverfahrens als Opfer inszenieren. Es ist Teil der Strategie
 - 206 autoritärer Parteien, einen Opfermythos zu nähren und zu nutzen. Sie
 - 207 manövrieren demokratische Parteien damit bewusst in ein Dilemma: Entweder
 - 208 reagieren diese mit der gebotenen Schärfe und gehen mit den Mitteln des
 - 209 Rechtsstaats gegen die AfD; oder sie bleiben untätig und versuchen sogar mit ihr
 - 210 zu kooperieren. So aber verhelfen die demokratischen Parteien den autoritären
 - 211 Parteien nur zu mehr Macht. Aus Angst vor der Opferinszenierung auf das Mittel
 - 212 des Verbots zu verzichten, wäre ein Erfolg dieser Strategie. Diese Strategie darf
 - 213 nicht aufgehen. Denn der Schaden für Demokratie und Menschenrechte, den die
 - 214 AfD noch anrichten kann, wenn sie erst einmal Regierungsmacht erhalten hat, ist
 - 215 viel schwerwiegender als jede mühevoll Reaktion auf ihre Opferinszenierung und
 - 216 wird sich nur schwer wieder rückgängig machen lassen.
- 217 • Radikalisiert ein Parteiverbot nicht die Mitglieder der AfD noch weiter?
 - 218 • Ein Teil der Wählerinnen könnte sich weiter radikalieren. Gewalttaten wie der
 - 219 Mord an dem CDU-Abgeordneten Walter [Lübcke] könnten die Folge sein. Dies
 - 220 geschieht und geschah jedoch bereits unabhängig von einem Parteiverbot. Die AfD
 - 221 ist bereits jetzt die zentrale Organisation gewaltbereiter extrem Rechter. Diese
 - 222 Gefahr ist ein zentrales Argument für die Einleitung des Verbotsverfahren, nicht
 - 223 dagegen. Dass sich ein Großteil der jetzigen Wählerinnen der AfD aber in dieser
 - 224 Art radikalieren wird, ist nicht zu erwarten.
- 225 • Verletzt meine Organisation das Neutralitätsgebot oder riskiert sie die
- 226 Gemeinnützigkeit, wenn sie sich gegen die AfD positioniert?
 - 227 • Das kommt auf den Einzelfall an. Grundsätzlich sollte jede Äußerung zu einem
 - 228 AfD-Verbotsverfahren sachlich fundiert sein und nach Möglichkeit den Bezug zu
 - 229 den eigenen Satzungszwecken herstellen. Insbesondere Bezugnahmen auf

230 konkrete Tätigkeiten oder Äußerungen der AfD, also ihrer Funktionäre und ihrer
231 Mitglieder, die der freiheitlichen demokratischen Grundordnung widersprechen,
232 dürften von den allgemeinen Zwecken (Bildung, politische Bildung, § 52 Abs. 2 S.
233 1 Nr. 7 AO und Allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens, § 52 Abs.
234 2 S. 1 Nr. 24 AO) gedeckt sein. Bei den sog. Fachzwecken (Sport, Umweltschutz
235 etc.) sollte jedenfalls bei einer ausführlicheren Stellungnahme der Bogen zu diesen
236 oder der eigenen Arbeit dazu geschlagen werden. Sachlich fundiert bedeutet, dass
237 die Aussagen belegt werden können. Dies kann insbesondere durch den Bezug zu
238 behördlichen Äußerungen (etwa Einstufung des Verfassungsschutzes) oder
239 Presseberichterstattung erfolgen. Es sollte außerdem vermieden werden, eine
240 einzelne Partei zu unterstützen, auch wenn diese ebenfalls für ein AfD-Verbot
241 eintritt, und darauf geachtet werden, dass die gemeinnützige Organisation noch
242 andere Tätigkeiten zur Erreichung der satzungsmäßigen Zwecke verfolgt, dass
243 diese auch in den Tätigkeitsberichten Niederschlag finden und dass diese das
244 politische Engagement in Bezug auf den Einsatz der finanziellen Mittel
245 überwiegen.